



V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 24.09.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Der Absatz 1 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund.....	120,00 €
für den 2. Hund.....	120,00 €
für jeden weiteren Hund.....	120,00 €
für den ersten gefährlichen Hund.....	552,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund.....	1.104,00 €“

2. Der Absatz 3 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Als gefährlich gelten die im Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland der Bundesrepublik Deutschland vom 12.04.2001 (HundVerbrEinfG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Hunde.“

Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süsel tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Süsel, den 26.10.2015

Gemeinde Süsel
In Vertretung
Gez. Swantje Meininghaus
1. stellv. Bürgermeisterin